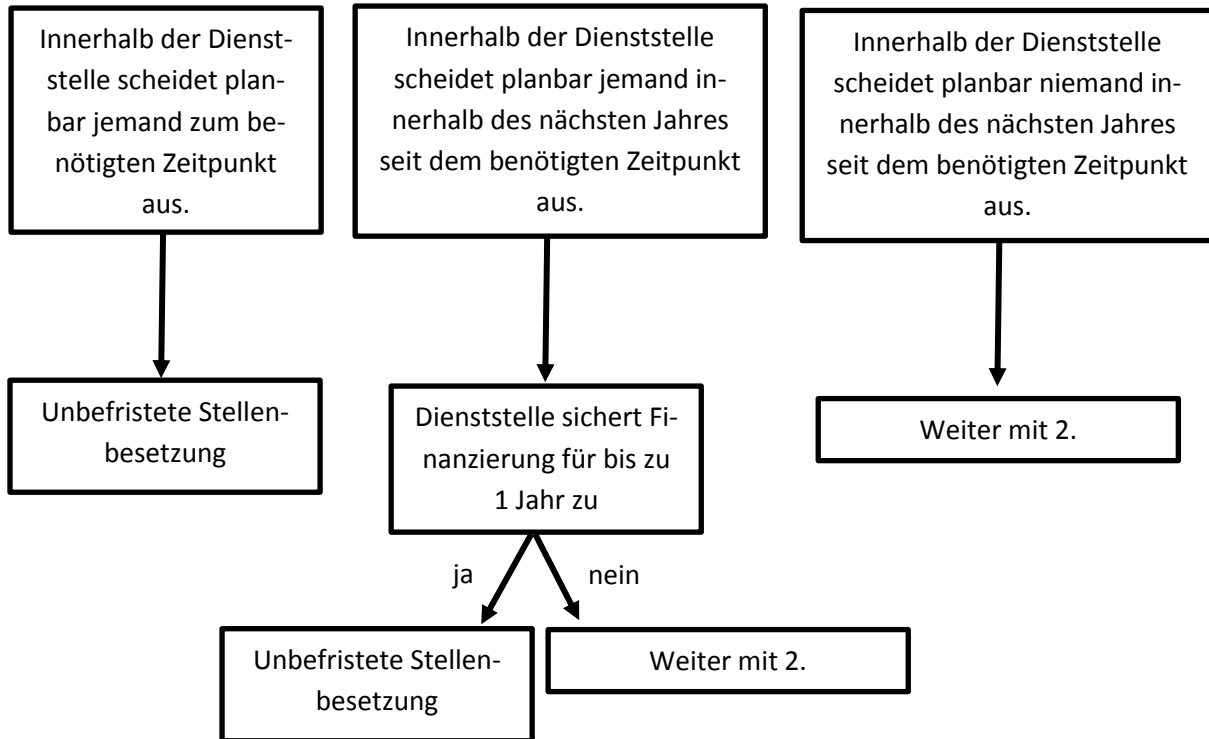
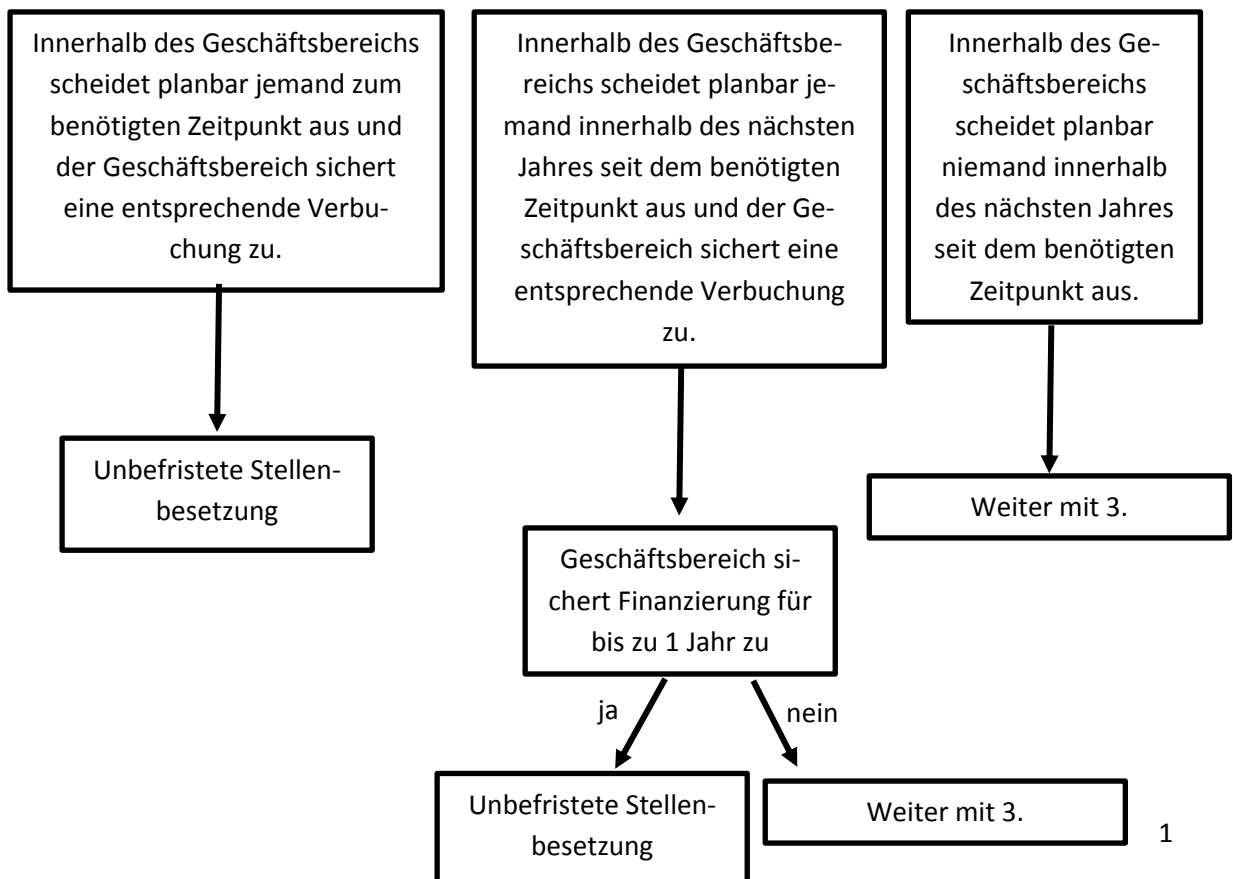


Prüfschritte, ob befristete Bedarfe befristet oder unbefristet besetzt werden können

1. Konkrete Nachfolgeplanung

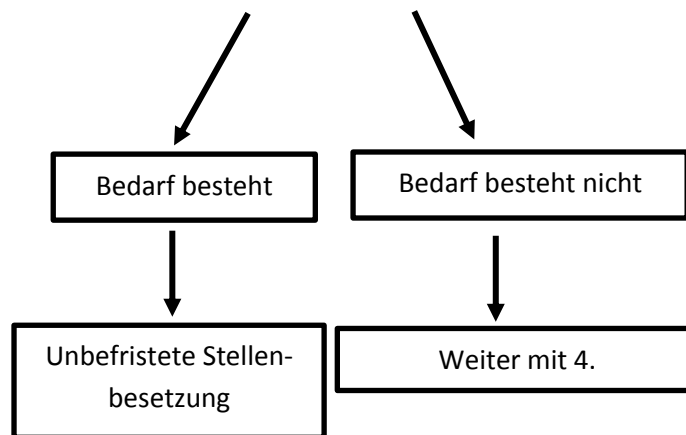


2. Konkrete Nachfolgeplanung innerhalb des Geschäftsbereichs



3. Strategische Personalbedarfsplanung

Unter Berücksichtigung der Jobfamilie, weiterer Kennzahlen (z.B. Fluktuationsquote, Quote Berufsrückkehrer/innen usw.), die im Rahmen des Strategieprojekts 1, Teilprojekt 2 noch erarbeitet werden sowie der Qualifikation / Ausbildung und der Entgeltgruppe wird an Hand der Ergebnisse der Personalbedarfsplanung geprüft, ob zum erforderlichen Zeitraum entsprechende Bedarfe stadtweit bestehen. Der erforderliche Zeitraum wird hier als das Jahr, in dem der Fristvermerk der Planstelle ausläuft bzw. der befristete Bedarf endet, sowie das Folgejahr definiert. Zwischenzeitliche Verbuchungserfordernisse werden über „Überbrückungsstellen“ gedeckt. Bei der Entgeltgruppe wird sowohl die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten als auch die darüber liegenden Entgeltgruppen innerhalb der gleichen Ebene berücksichtigt.



4. Bewerbermarkt

Wenn die Gesamtsituation und vorangegangene Stellenausschreibungen vermuten lassen, dass eine Stelle bei befristeter Ausschreibung nicht adäquat besetzt werden kann, wird den Sachgebietsleitungen der Personalbewirtschaftung die Befugnis übertragen, im Einzelfall zu entscheiden, dass eine Stelle unbefristet ausgeschrieben werden darf.

Anhaltspunkte für die Entscheidung können u.a. sein:

- In der Vergangenheit wurden gleichartige Stellen bereits erfolglos ausgeschrieben.
- Die Qualität der Bewerbungen bei gleichartigen Stellen war in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend.
- Auf gleichartige Stellen kamen in der Vergangenheit nur sehr wenige Bewerbungen; die Stellen konnten nur mit Mühe und Not besetzt werden.
- Die geforderte Qualifikation wird in der halbjährig erscheinenden Positivliste der Bundesagentur für Arbeit als „Mangelberuf“ ausgewiesen.

Sollte die/der Beschäftigte nach Ablauf des befristeten Bedarfs nicht auf eine Planstelle vermittelt werden können, erfolgt die Verbuchung auf den „Überbrückungsstellen“. Der Einsatz erfolgt bis zur erfolgreichen Vermittlung zunächst weiterhin bei der vorherigen Beschäftigungsdienststelle.

